

«FÜR EINE GUTE UND BEZAHLBARE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG FÜR ALLE (KITA-INITIATIVE)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 08.03.2022 / Ablauf der Sammelfrist: 08.09.2023 Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 116a Familienenergänzende Betreuung von Kindern
¹ Die Kantone sorgen für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot für die institutionelle familienenergänzende Betreuung von Kindern.
² Das Angebot steht allen Kindern ab dem Alter von drei Monaten bis zum Ende des Grundschulunterrichts offen. Es muss dem Kindeswohl und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen und den Bedürfnissen der Eltern entsprechend ausgestaltet sein.
³ Die Betreuungspersonen müssen über die notwendige Ausbildung verfügen und entsprechend entlohnt werden. Ihre Arbeitsbedingungen müssen eine qualitativ gute Betreuung ermöglichen.
⁴ Der Bund trägt zwei Drittel der Kosten. Die Kantone können vorsehen, dass die Eltern sich gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ebenfalls an den Kosten beteiligen. Insgesamt darf die Beteiligung der Eltern zehn Prozent ihres Einkommens nicht übersteigen.
⁵ Der Bund kann Grundsätze festlegen.

Art. 197 Ziff. 13²
 13. Übergangsbestimmung zu Art. 116a (Familienenergänzende Betreuung von Kindern)
 Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 116a treten spätestens fünf Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

¹ SR 101
² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

PLZ:		Politische Gemeinde:			Kanton:	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Adresse (Strasse und Hausnummer)			
1.							
2.							
3.							

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Elisabeth Baume-Schneider, La Thuillierlatte 41, 2345 Les Breuleux, Tamara Funicicello, Rabbenalstrasse 63, 3013 Bern, Marina Carobbio Guscetti, Via Tamporiva 28, 6533 Lumino, Martine Docourt, Ch. du Petit-Catchisme 10, 2000 Neuchâtel, Gerhard Andrey, Chamblioux-Parc 16, 1763 Granges-Paccot, Patrizia Mordini, Käfiggässchen 30, 3011 Bern, Ronja Jansen, Tschoppenhauerweg 7, 4402 Frenkendorf, Martin Landolt, Sonnenweg 27, 8752 Näfels, Pierre-Yves Maillard, Rue du Lac 34, 1020 Renens, Min Li Marti, Förlibuckstrasse 227, 8005 Zürich, Melanie Mettler, Undo-endo 24, 3006 Bern, Matteo Meyer, Unterrätliweg 3, 8400 Winterthur, Valérie Piller-Carrard, Rte d'Yverdon-les-Bains 353, 1468 Cheyres, Katharina Prelicz-Huber, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich, Roland Fischer, Sonnmatt 15, 6044 Udligenswil, Rosmarie Quadranti, Am Dorfbach 23, 8308 Illnau-Effretikon, Jean-Daniel Strub, Ulrichstrasse 17, 8032 Zürich, Giorgio Tuti, Bündtenweg 93, 4513 Langendorf, Cédric Wermuth, Roifarstrasse 11, 4900 Zofingen, Natascha Wey, Waffenplatzstrasse 85, 8002 Zürich, Adrian Wüthrich, Alpenstrasse 42, 4950 Huttwil, Corina Gredig, Seefeldstrasse 92, 8008 Zürich, Sanja Ameti, Bäckerstrasse 25, 8004 Zürich, Jessica Jacoud, Ch. Des Pépinières 5, 1180 Rolle, Christina Kitsos, Boulevard des Philosophes 8, 1205 Genève, Barbara Gysi, Marktgasse 80, 9500 Wil

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)		Amtsstempel
Ort	Datum	
Eigenhändige Unterschrift	Amtliche Eigenschaft	



GLEICHSTELLUNG BRAUCHT KITA-PLÄTZE

Jetzt Initiative unterschreiben!

Die Initiative bringt:

- Mehr Vereinbarkeit von Familie und Job
- Bezahlbare Kinderbetreuung für alle
- Gute Arbeitsbedingungen für Kita-Angestellte

Unterstützen Sie die Initiative bitte mit einer Spende oder bestellen Sie weitere Unterschriftenbögen – vielen Dank!

gute-kitas.ch



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

50391351
000028

B

DIE POST



SP Schweiz
Theaterplatz 4
Postfach
3001 Bern